

Einfach anders bauen – was jetzt schon möglich ist

Einfach bauen ist das Gebot der Stunde, der aktuell viel diskutierte Gebäudety-p-e will dies ermöglichen. Bereits jetzt ist vieles möglich: Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen und nach Art. 63 BayBO wurden im April und im Mai im Bayernteil vorgestellt. Die technischen Regeln aus der Perspektive des Bauordnungsrechts werden im Folgenden näher beleuchtet.

Text: Jutta Heinkelmann & Kerstin Menzel

Was sind anerkannte Regeln der Baukunst und der Technik? Welche Bedeutung haben sie im Kontext der BayBO?

Gleich zu Beginn der Bayerischen Bauordnung stößt man bedeutungsschwer auf Artikel 3. Dieser definiert die allgemeinen materiellen Anforderungen der BayBO. Er ist – nicht mehr und nicht weniger – die materiell-rechtliche Grundnorm und die wichtigste Generalklausel des gesamten materiellen Bauordnungsrechts. Gemäß Art. 3 BayBO sind neben den Belangen zur Gefahrenabwehr, zur Dauerhaftigkeit und zur Benutzbarkeit auch die der Baukultur zu berücksichtigen. Und genau hier findet man sie: die anerkannten Regeln der Baukunst. Auf die Regeln der Technik wird an dieser prominenten Stelle noch kein Bezug genommen. Vielmehr finden sich diese erst weiter hinten in Art. 15 BayBO „Bauarten“, auch in Art. 17 BayBO „Verwendbarkeitsnachweis“ und vor allem als „allgemein anerkannte Regeln der Baukunst und Technik“ in Art. 81a BayBO „Technische Baubestimmungen“.

Unterscheiden sich die Regeln der Technik und die Regeln der Baukunst?

Die anerkannten Regeln der Baukunst beziehen sich vor allem auf die bauhandwerklichen und architektonischen Grundsätze. So ver-

standen sind sie die Grundregeln für die ästhetische Gestaltung von baulichen Anlagen. Die diesbezüglichen Änderungen durch die Novelle 2018 waren eine Reaktion auf die sich damals wandelnde Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes. Demnach wurde den Regeln der Baukunst eine eigenständige, über das Verunstaltungsverbot hinausreichende Bedeutung mit der Konsequenz eingeräumt, dass (in der Theorie) im Einzelfall über das bloße Mindestmaß des Verunstaltungsverbots hinausreichende Anforderungen gestellt werden könnten. Auch wenn in der Rechtspraxis auf Grundlage von Art. 3 BayBO keine über den Art. 8 BayBO „Baugestaltung“ hinausreichenden justiziablen Forderungen abgeleitet werden können, kann hierin zumindest der Hinweis an die Bauherrschaft gesehen werden, bitte auch baukulturelle Belange bei ihren Vorhaben zu bedenken.

Im Gegensatz zu den Regeln der Baukunst stehen bei den Regeln der Technik technische Aspekte im Vordergrund. Nach Art. 81a BayBO können die bauaufsichtlichen Anforderungen als eingehalten gelten, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik beachtet wurden. Wobei hier die Technikregeln und nicht die der Baukunst im Vordergrund stehen. Entsprechend regeln auch Art. 15 und 17 BayBO, dass keine Bauartengenehmigung bzw. kein Verwendbarkeitsnachweis für Bauprodukte notwendig sind, wenn entsprechende Technikregeln existieren.



Nun systematisch: Was ist eine technische Regel?

Das Feld der technischen Regeln ist immens groß. Es finden sich dort neben Normen von DIN, DKE und VDE, auch die Vorschriften der DGUV, VDI-Richtlinien, technischen Regeln des DVGW, TRGI, TRWI, Richtlinien des Handwerks wie die Flachdachrichtlinien und vieles andere mehr.

Und was ist dann eine allgemein anerkannte Regel der Technik?

Ein Teil dieser für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen so bedeutsamen technischen Regeln können den Rang von „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ innehaben. Der Begriff selbst, wie auch der der

Regeln der Baukunst, ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Eine gesetzliche Legaldefinition existiert für beide nicht. Nach vorherrschender Meinung handelt es sich bei den allgemein anerkannten Regeln der Technik um technische Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen, die in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen sowie insbesondere in dem Kreise der für die Anwendung der betreffenden Regeln maßgeblichen, nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt und aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind.

Übrigens: Es macht keinen Unterschied, ob diese Regeln als „allgemein anerkannt“ oder lediglich als „anerkannt“ bezeichnet werden. Auch wird die Anerkennung nicht durch einen formalen Akt vollzogen oder irgendwie dokumentiert, sondern entwickelt sich – wie es so schön heißt – aus der Praxis heraus. Die Regeln müssen nicht einmal schriftlich abgefasst sein, auch wenn dies die meisten zum Glück sind. Letzteres liegt vor allem daran, dass die „allgemeine Anerkennung“ voraussetzt, dass die Regeln in geeigneten Verfahren zustande gekommen sind. In diesen Verfahren geht es darum, unter Hinzuziehung von Vertretern aus Wissenschaft und Praxis den allgemeinen und maßgeblichen Erkenntnisstand zu ergründen und darzustellen. Insofern stehen insbesondere die Regeln des DIN im Fokus, deren Zustandekommen – wie sollte es auch anders sein – in einer DIN (Nr. 820) geregelt ist. Dies ist mit ein Grund dafür, dass für die Regelungen des DIN grundsätzlich die Vermutung besteht, dass es sich bei diesen um anerkannte Regeln der Technik handeln könnte, wobei diese Vermutung jederzeit widerlegt werden kann. Denn: Da sich Wissenschaft und Technik ständig weiterentwickeln, ändern sich auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik – und zwar unaufhörlich.

Welche Bedeutung haben nun die eingeführten Technischen Baubestimmungen?

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik können, müssen jedoch nicht Teil der Tech-

nischen Baubestimmungen sein. Die „eingeführten Technischen Baubestimmungen“ und „anerkannte Regel der Technik“ sind mitnichten deckungsgleich. Und das gilt in beide Richtungen! So wird nur ein kleiner Teil des Konvoluts der anerkannten Regeln der Technik als Technische Baubestimmung eingeführt. Und leider gelten auch nicht alle eingeführten Technischen Baubestimmungen „automatisch“ als anerkannte Regeln der Technik, auch wenn die Vermutung selbstverständlich sehr nahe liegt.

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig zu wissen, dass oftmals nur Teilbereiche der als Technische Baubestimmung eingeführten Regelungen bauordnungsrechtlich in Bezug genommen werden. Welche Teile anzuwenden sind, ergibt sich neben deren Lis-tung in den BayTB aus den sogenannten Anlagen, die sich ebenfalls dort befinden. Auch sind auf diese Weise über die eigentliche Norm hinausreichende Ergänzungen möglich. Genauso gelten bei den technischen Regeln oftmals nur Teile von Normen, Vorschriften etc. als anerkannten Regeln der Technik und nicht von vornherein das komplette Regelwerk.

Was aus bauordnungsrechtlicher Sicht zu beachten ist

Vor der BayBO-Novelle von 1994 mussten alle allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik beachtet werden. Das waren damals rund 2.000 Stück. Seit 1994 sind nur noch die als Technische Baubestimmungen öffentlich eingeführten technischen Regeln entsprechend zu berücksichtigen. Die Regeln, die Eingang in die Technischen Baubestimmungen gefunden haben, sind aus Sicht der zuständigen Behörden zur Gefahrenabwehr unbedingt notwendig. Man könnte wohl sagen, sie stellen den Grundkonsens bzw. die Mindestanforderungen dar. Durch diese Klarstellung gelang es, die große Unsicherheit zu beenden, welche technischen Regeln aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung einzuhalten waren. In ihrer Kommentierung zu Art. 77 BayBO kommen Busse/Kraus unter Randnummer 27 schließlich zum Schluss: „In bautechnischer Hinsicht

beschränkt sich die Überwachung auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik im Rahmen der vom StMI (nun StMBV) eingeführten Technischen Baubestimmungen“.

Dies bringt wenigstens etwas Licht ins Dunkel. Aber nur kurz, denn das nächste Mal geht es weiter mit der Bedeutung der anerkannten Regeln der Technik im Bereich des zivilen Rechts und sogar des Strafrechts!

Was ist der Stand der Technik? Und was der Stand von Wissenschaft und Technik?

Der Stand der Technik ist erreicht, wenn fortschrittliche, vergleichbare Verfahren in der Praxis über einen längeren Zeitraum zuverlässig nachgewiesen werden können. „Daraus ergibt sich meist, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinter dem Stand der Technik zurückbleiben“ (rehm-Kompaktkommentar zu VOB/B § 4 Abschnitt 2b Wenkemann).

Die höchste Anforderung stellt der Stand von Wissenschaft und Technik dar. Das Anforderungsprofil nimmt auf die neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse Bezug.

Und welchen Stellenwert haben dann Richtlinien der ARGEBAU?

Nicht einmal die Muster-Richtlinien der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU, wie z. B. die Industriebaurichtlinie, können per se als anerkannte Regeln der Technik angesehen werden. Sie erhalten ihre Verbindlichkeit erst durch die Umsetzung als Verwaltungsvorschrift in den Ländern. Daher kann man auch eine Muster-Richtlinie niemals dem Landesrecht entgegenhalten. Hilfreich sind sie jedoch zur Orientierung, vor allem in den Fällen, in denen das Land noch keine eigene Regelung umgesetzt hat, z. B. bei der Planung von Beherbergungsstätten (hinsichtlich der Bestimmung der Anzahl barrierefreier Zimmer) oder bei Schulprojekten. □